

Das schweizerische Asylgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **89 (1980)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das schweizerische Asylgesetz

Am 1. Januar 1981 tritt das neue schweizerische Asylgesetz in Kraft, womit eine klare Grundlage für die Asylpolitik und die Stellung der Flüchtlinge in unserem Lande geschaffen wird. Das Gesetz ist für das SRK umso wichtiger, als es im Begriffe steht, seine Flüchtlingshilfe auszubauen. Werner Haug gibt einen Überblick über die Grundsätze und wichtigsten Bestimmungen des Asylgesetzes.

Das Wort «Asyl» kommt vom griechischen «asylon», das bedeutet «das, worauf man keinen Zugriff hat».

Das Völkerrecht versteht unter Asyl den Schutz, den ein Staat auf seinem Staatsgebiet einem Ausländer zukommen lässt, der von einem andern Staat verfolgt wird. Menschen werden zu Flüchtlingen und Asylsuchenden, da sie in ihren elementaren Menschenrechten verletzt werden. Die Verfolgung kann dabei ausgehen von staatlichen Organen, von einer herrschenden Partei oder einer regierenden Clique.

Das Asyl beinhaltet aber mehr als blossen Schutz vor Verfolgung. Der Flüchtling erhält damit das Recht, sich im Asylstaat aufzuhalten, hier zu leben, zu wohnen, zu arbeiten, solange dies notwendig ist, um der Verfolgung zu entgehen.

Ein Zustrom von Flüchtlingen kann für den Aufnahmestaat zu einer grossen politischen, sozialen und ökonomischen Belastung werden. Zum Schutze der eigenen Interessen wollen sich daher viele Staaten freie Hand lassen, um Flüchtlinge notfalls an der Grenze oder vor der Niederlassung im Landesinnern abzuwehren. Ein Anspruch des einzelnen Individuums auf Asyl konnte im Völkerrecht bisher nicht durchgesetzt werden. Als Asylrecht gilt nach wie vor das *Recht eines Staates, nach freiem Ermessen Schutz und Aufnahme zu gewähren*.

Einen grossen Schritt vorwärts im Bestreben um einen wirksamen Schutz des einzelnen Flüchtlings stellte das «Internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge» von 1951 dar, dem die Schweiz 1955 beitrug. Es verbietet zum Beispiel das

Abschieben von Flüchtlingen über die Grenze, wenn sie dadurch in ihrem Leben und ihrer Freiheit gefährdet würden (das sogenannte «non refoulement»).

Die Anerkennung eines subjektiven Rechtes des Einzelnen auf Asyl, um die in den späten Sechziger- und frühen Siebzigerjahren gekämpft wurde, ist angesichts der wachsenden Flüchtlingstragödie in unserer konfliktreichen Welt zur Utopie geworden. Fortschritte scheinen nur mehr in Teilbereichen und in kleinem Rahmen möglich. Vorangehen müssen dabei jene Staaten, die ihre eigenen ökonomischen und sozialen Probleme einigermassen unter Kontrolle haben und in deren Politik die Menschenrechte einen hohen Stellenwert einnehmen.

Das neue schweizerische Asylgesetz vom 5. Oktober 1971 darf als solche fortschrittliche und pragmatische Weiterentwicklung des Asylrechts im nationalen Rahmen gelten. Es wird am 1. Januar 1981 zusammen mit der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates in Kraft treten. Das Asylgesetz enthält die Grundsätze der schweizerischen Asylpolitik, regelt das Asylverfahren und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in klarer Form.

Wenn wir im folgenden wichtige Bestimmungen des Asylgesetzes zusammenfassen, so entsteht daraus ein kurzer Überblick über die Grundstruktur der gegenwärtigen schweizerischen Asylpolitik.

Wer ist Flüchtling, wer kann Asyl erhalten?

Der Kern des Asylgesetzes ist der Flüchtlingsbegriff, der die Verfol-

gungstatbestände aufzählt, die das Asyl begründen.

Artikel 3 lautet:

1. Flüchtlinge sind Ausländer, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind, oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.
2. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

Erwähnung verdient, dass neben der Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit auch Massnahmen, «die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken» als Asylgrund gelten können. Damit wird der zunehmenden Verfeinerung der Verfolgungs- und Einschüchterungsmassnahmen von Diktaturen, Militärregierungen und totalitären Einparteiestaaten Rechnung getragen, die psychische Zwangssituationen und unerträgliche Gewissenskonflikte auslösen können.

Vom Asyl ausgeschlossen sind Ausländer, die wegen verwerflicher Handlungen gegen die Menschlichkeit dessen unwürdig sind oder die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzen oder gefährden.

Wer um Asyl nachsucht, muss nachweisen, oder – da dieser Nachweis oft schwierig ist – zumindest glaubhaft machen, dass er Flüchtling ist.

Der Tatbestand der Verfolgung allein genügt aber nicht für die Asylgewährung. Um zu verhindern, dass die Schweiz zum Anziehungspunkt für Flüchtlinge aus der ganzen Welt wird, werden in der Regel nur solche Asylsuchende berücksichtigt, die direkt das heisst innerhalb von etwa 20 Tagen in die Schweiz gelangen. Sie müssen zudem nachweisen, dass sie keine Ausreisemöglichkeit in einen Drittstaat haben und dass sie in keinem andern Staat um Aufnahme nachsuchen können.

Wer als Flüchtling direkt in die Schweiz kommt und in keinen andern Staat ausreisen kann, hat im Sinne von Gesetz und Verordnung «Anspruch auf Asyl». Damit macht das schweizerische Asylgesetz in der Praxis einen

wichtigen Schritt hin zum subjektiven Recht auf Asyl.

Die einzigen Personen, die einen formellen Rechtsanspruch auf Asyl in der Schweiz haben, sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Flüchtlings. Damit kann die Einheit der Familie auch nach der Flucht gewährleistet werden.

Das Verbot der Abschiebung wird zudem über die anerkannten Flüchtlinge hinaus ausgedehnt auf Asylsuchende an der Grenze oder im Landesinnern, soweit ihnen im Herkunftsstaat Gefahr für Leben und Freiheit droht.

Der Entscheid über die Asylgewährung ist nicht gerichtlich durchsetzbar. Er liegt beim Bundesamt für Polizeiwesen. Im Fall eines ablehnenden Entscheides ist aber eine Beschwerde an den Bundesrat möglich. Bei grösseren Flüchtlingsgruppen entscheidet direkt der Bundesrat über die Aufnahme.

Das schweizerische Asylverfahren kann in der Regel zu einem relativ raschen Abschluss gebracht werden. Die weite Fassung des Flüchtlingsbegriffes gibt den Behörden einen Entscheidungsspielraum, der bisher in liberalem und humanem Sinne genutzt wurde.

Die rechtliche Stellung des Flüchtlings

Die Zeit der Asylsuche ist für manchen Flüchtling eine Zeit bedrückender Unsicherheit und wird oft zur Schicksalsfrage. Seine Stellung nach erfolgter Asylgewährung, nimmt sich dagegen recht komfortabel aus: er hat dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Ausländer. Nach der Verabschiedung des neuen Ausländerge-

setzes wird er sich insbesondere auch frei politisch betätigen dürfen.

In einigen Bereichen ist der Flüchtling besser gestellt als der Ausländer. Eine Erwerbstätigkeit, sowie der Stellen- und Berufswechsel wird ihm ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage bewilligt. Nach 5 Jahren Aufenthalt hat er Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Besondere Bestimmungen für Flüchtlinge bestehen bei der Zulassung für die Medizinalprüfungen und bei den Sozialversicherungen.

Gänzlich anders geregelt als bei den Ausländern ist die Fürsorge und Betreuung. Gegenwärtig sind es die privaten Hilfswerke, die die gesamte organisatorische Verantwortung für die Flüchtlingsfürsorge und -betreuung tragen. Die Hilfswerke leisten zudem aus ihren Sammlungsgeldern einen Beitrag an die Fürsorgekosten. Ihre eigenen Betreuungs- und Verwaltungskosten finanzieren sie ganz aus der eigenen Kasse.

... und in Krisenzeiten?

Damit ist die rechtliche Grundstruktur der schweizerischen Asylpolitik in politisch einigermassen ruhigen Zeiten skizziert. Für Ausnahmesituationen hat der Gesetzgeber vorgesorgt: Art. 9 ermöglicht dem Bundesrat, in Abweichung vom Gesetz die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge einschränkend zu regeln. Art. 9 lautet:

1. In Zeiten erhöhter internationaler Spannungen oder bei Ausbruch eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Schweiz nicht beteiligt ist, gewährt sie Flüchtlingen so lange Asyl, als dies nach den Umständen möglich ist.

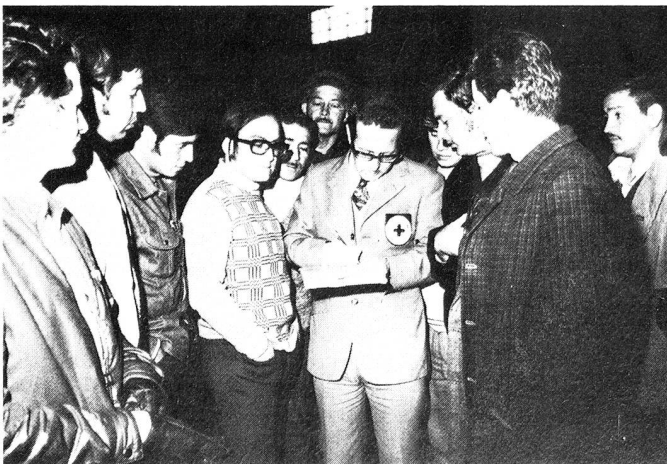
2. Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen...

3. Wenn die dauernde Beherbergung von Flüchtlingen die Möglichkeiten der Schweiz übersteigt, kann Asyl auch nur vorübergehend gewährt werden, bis die Aufgenommenen weiterreisen können.

Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges haben diesen Text sicher zu Recht mitdiktiert. Doch damit ist der Schutz des einzelnen Asylsuchenden und Flüchtlings, der im Asylgesetz so behutsam ausgestaltet ist, in Krisenzeiten erneut in Frage gestellt.

Wird es gelingen, den Kern des Asylgedankens gerade in Ausnahmesituationen unversehrt zu halten? Welches Gewicht wird der Menschlichkeit gegenüber den Staatsinteressen zukommen? Fragen, die wir heute nicht beantworten können. Eines jedoch wissen wir: Letztlich sind es die Gastfreundschaft und der Helferwille der Bevölkerung, die über Ausmass und Möglichkeit der Asylgewährung bestimmen. Unsere Bereitschaft, Flüchtlinge als Mitmenschen unter uns aufzunehmen, ist der Hintergrund, auf dem die Behörden das Asylgesetz anwenden. Helfen wir mit, dass es grosszügig und ohne Einschränkungen in die Praxis umgesetzt werden kann!

Der Text des Asylgesetzes und des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind im «Handbuch für die Flüchtlingsbetreuung» enthalten, das vom Schweizerischen Roten Kreuz zusammengestellt wurde. Das Handbuch wird den Verantwortlichen der Betreuergruppen als Arbeitsmittel abgegeben; andere Interessenten können es zum Preise von Fr. 15.- beim SRK, Flüchtlingshilfe, Postfach, 3001 Bern, Telefon 66 71 11 beziehen.



Politische Häftlinge in Chile . . .



. . . einige haben von der Schweiz Asyl erhalten.